Hauptsatzung der Ortsgemeinde Olsbrücken vom 27.10.2021

2
2
3
3
3
3
3
4
4
4
5
5
5
5
5
5
5
5
5
5
5
6
6
6
6
6
7

Hauptsatzung

der

Ortsgemeinde Olsbrücken

vom 27.10.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
- 2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
 - In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
 - Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
 - Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
 - a) ehemaliges Bürgermeisteramt
 - b) Bushaltestelle Hauptstraße/Hohlstraße
 - c) Bushaltestelle Hauptstraße 112

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Abs. 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- 1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bau-, Raumplanungs- und Umweltausschuss
 - d) Ausschuss für Dorferneuerung und Fremdenverkehr
- 2. Die Ausschüsse haben jeweils 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- 3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden:
 - a) Bau-, Raumplanungs- und Umweltausschuss
 - b) Ausschuss für Dorferneuerung und Fremdenverkehr

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- 1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- 2. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- 3. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über den Haushaltsplan
 - b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR.
 - c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag von mehr als 2.500,00 EUR bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR.
 - d) Stundung und Erlass gemeindlicher Forderungen von einem Betrag von mehr als 1.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.

- 4. Dem Bau-, Raumplanungs- und Umweltausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über sämtliche gemeindliche Bauangelegenheiten, über neu aufzustellende Bebauungspläne und den Flächennutzungsplan. Feldwegeangelegenheiten sind die örtlichen Bauernschaft/Jagdgenossenschaft zu hören.
- 5. Dem Ausschuss für Dorferneuerung obliegt
 - a. die Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderates in Dorferneuerungs-, Dorfentwicklungs- und Fremdenverkehrsfragen
 - b. die Ausarbeitung von Vorschlägen in Verbindung mit Arbeitskreisen Dorferneuerung und Fremdenverkehr für den Gemeinderat
 - c. die Ausarbeitung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat
 - d. die Vorbereitung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Dokumentationen und Bürgerversammlungen
- 6. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin

- 1. Auf den/die Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR im Einzelfall
 - b) Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall
 - c) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
 - d) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Unterrichtung des Gemeinderates in der nächsten Ratssitzung
 - e) Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit).
- 2. Ortsbeigeordnete und Fraktionsvorsitzende sind über die getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Arbeitskreise von Bürgerinnen und Bürgern arbeiten den Ausschüssen des Gemeinderats zu

Folgende Arbeitskreise haben sich gebildet:

- a) Dorferneuerung
- b) Fremdenverkehr

Aufgabengebiet:

Ideensammlung zu Fragen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung. Bestandsaufnahme zum bestehenden

Dorferneuerungskonzept.

c) Fotoarchiv Aufgabengebiet:

Sammlung und Archivierung von Bildern aus der Gemeinde. Vorbereitung von Ausstellungen, Bilddokumentation,

Dorfchronik.

§ 6 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin

Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
 - Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung.
 - Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 KomAEVO zutreffen, beträgt 1/60 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin, mindestens jedoch des Betrages nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2004 außer Kraft.

Olsbrücken,

Walter Schneck, Ortsbürgermeister